

Stellungnahme zur

Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (08.08.2022)



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Änderungsvorschläge	
2.1. zum "jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad" ηs (= ETA S)	3
2.2. zum Staubgrenzwert von 2,5 mg/m³	4



1. Einleitung

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden des § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) als flankierendes Element zur direkten Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen ist für die Bioenergiebranche von erheblicher Relevanz. Hierbei ist zu beachten, dass die Technischen Mindestanforderungen (TMA) unabhängig von der Fördervariante dieselben sein müssen. Im jetzigen Entwurf wurden Änderungen bei den technischen Fördervoraussetzungen vorgenommen. Angekündigt wurde bereits, dass die TMA der BEG unter ordentlicher Beteiligung der betroffenen Verbände angepasst werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Auch bei der jetzt vorgeschlagenen Anpassung wurden bisher die Betroffenen vorab nicht beteiligt. Die Bioenergieverbände plädieren aus diesem Grund dafür, die jetzige Änderung der technischen Fördervoraussetzungen auszusetzen und über die anstehende Anpassung der BEG TMA neu zu regeln. Dies würde allen beteiligten Zeit geben, sich fachlich qualifiziert einzubringen.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden zu erheblich teureren Anlagen führen, welche durch die ohnehin gekürzte Förderung nicht kompensiert werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass Verbraucher die Förderung nicht mehr in Anspruch nehmen würden und somit auch nicht mehr die strengeren Grenzwerte beim Abgas und der Effizienz einhalten müssten. Ein Innovationsbonus für besonders effiziente und saubere Anlagen sollte als Anreiz in jedem Fall erhalten bleiben.

2. Anmerkungen

Erneuerung der Heizungsanlage, Übergreifende technische Mindestanforderungen

6.2 Biomasseheizungen Technische Fördervoraussetzungen

2.1. Zum "jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad" ηs (= ETA S)

Der ETA S soll von bisher 78 % auf 81 % angehoben werden. Dies geringfügig erscheindende Änderung stellt viele Anlagen vor erhebliche Herausforderungen. Gerade Anlagen, welche "minderwertige" Brennstoffe wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz einsetzen, können diese Anforderung nicht erfüllen. Der Grund hierfür ist, dass das Brennmaterial feuchter und nicht technisch vorgetrocknet ist. Somit lassen sich damit nur nominell geringere Wirkungsgrade erzielen als mit technisch getrockneten Brennstoffen. Die Bioenergieverbände fordern deshalb, die Anhebung nicht vorzunehmen, da es nicht im Sinne der Kaskadennutzung ist, die energetische Verwertung von Reststoffen einzuschränken.

Heizzentralen für Gebäudenetze arbeiten, wenn sie sehr effizient sind, mit Rücklauftemperaturen von 40-45°C. Sollte hier zwangsweise eine Brennwerttechnik verbaut werden, um ein ETA S von 81 % zu erreichen, könnte diese recht niedrige Temperatur, die aus dem Abgasstrom gewonnen wird, nicht genutzt werden.



Hinzu kommt das Brennwertanlagen regelmäßig gespült werden müssen. Hierbei ist fraglich, wie flächendeckend mit den anfallenden Kondensaten und dem Spülwasser umgegangen werden kann. Hierzu müssten passende Einleitvorgaben gegeben sein.

2.2. Zum Staubgrenzwert von 2,5 mg/m³

Viele Anlagen können mittlerweile die Grenzwerte des jetzigen Innovationsbonus von 2,5 mg/m³ mithilfe von Filtern einhalten. Sollten die 2,5 mg/m³ zum neuen Förderstandart werden, ist davon auszugehen, dass der Bonus in Höhe von 5 % wegfällt. Aufgrund der dann sehr niedrigen Basisförderung von nur 10 % würde dies viele Verbraucher wahrscheinlich davon abhalten, auf aufwendige Abgasreinigungstechnik zu setzen und damit keine Förderung in Anspruch nehmen und Anlagen nach den Vorgaben der 1. BlmSchV einbauen. Größere Anlagen, die Brennstoffe der Qualität B1 oder schlechter der DIN EN ISO 17225-4 einsetzen, wären damit de facto von einer Förderung ausgeschlossen, da diese Staubgrenzwerte fast nur mit hochwertigen und teuren Brennstoffen erreicht werden können. Dabei ist gerade die energetische Verwendung dieser qualitativ minderwertigen Sortimente wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz im Sinne der Nutzungskaskade gewünscht und sinnvoll.

Unterm Strich könnten die Vorschläge die Einstellung der Förderung der Holzenergie in Gebäude und Gebäudenetzsektor bedeuten. Die Wärmewende im Gebäudesektor und würde damit weiter ausgebremst. Dies würde die Erreichung der gesetzlich vereinbarten Klimaschutzziele im Gebäudebereich konterkarieren, obwohl der Bereich bereits letztes Jahr seine gesetzlichen Treibhausgasziele nicht erreicht hat und hier der Abbau von Hemmnissen und Hürden vorrangig wäre.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek Leiterin Email: rostek@bioenergie.de Tel.: 030 / 27 58 179 13

Malte Trumpa Referent Holzenergie Email: trumpa@bioenergie.de Tel.: 030 / 27 58 179 20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.